

Amtsblatt

für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin

Neuruppin, den 13. Juli 2018

Nr. 7 | 27. Jahrgang | 28. Woche

Inhaltsverzeichnis

1.	Bekanntmachungen	
1.1	Öffentliche Zustellung – Jacqueline Pia Widerna	Seite 3
1.2	Öffentliche Zustellung – Lina Lohse.....	Seite 3
1.3	Öffentliche Zustellung – Familie Kamel und Fairouz Terrak	Seite 3
1.4	Öffentliche Zustellung – Mohammad Alia	Seite 4
1.5	Öffentliche Zustellung – Rechtsnachfolger des Franz Wilhelm Alfred Ley.....	Seite 4
1.6	Bekanntmachung über die Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises – Alexander Kreß.....	Seite 5
1.7	Bekanntmachung über die Vorprüfung der UVP-Pflicht für die Grundwasserentnahme der Pflanzenbau GmbH Wutike zur Bewässerung landwirtschaftlicher Kulturen in der Saison 2018	Seite 5
1.8	Bekanntmachung über die Vorprüfung der UVP-Pflicht für die Grundwasserentnahme der Königsberger Agrarservice GmbH zur Bewässerung landwirtschaftlicher Kulturen in der Saison 2018.....	Seite 5
1.9	Bekanntmachung über die Vorprüfung der UVP-Pflicht für die Grundwasserentnahme der Königsberger Agrarservice GmbH zur Bewässerung landwirtschaftlicher Kulturen in der Saison 2018.....	Seite 5
1.10	Bekanntmachung über die Vorprüfung der UVP-Pflicht für die Grundwasserentnahme der Landwirtschaftlichen Produktionsgesellschaft Dossow mbH adD zur Bewässerung landwirtschaftlicher Kulturen in der Saison 2018.....	Seite 6
1.11	Bekanntmachung über die Vorprüfung der UVP-Pflicht für die Grundwasserentnahme der PVA Landwirtschaftliche Produktion und Vertrieb GmbH, Feldweg 3, 16868 Wusterhausen/Dosse zur Bewässerung landwirtschaftlicher Kulturen in der Saison 2018	Seite 6
1.12	Bekanntmachung über den Übergang eines Kreistagsssitzes.....	Seite 6
1.13	Verfügung zur Umstufung der Kreisstraße K 6820	Seite 6
1.14	Veröffentlichung des Jahresabschlusses 2017 der Sparkasse Ostprignitz-Ruppin	Seite 7
1.15	Bekanntmachung des Kreistagsbeschlusses über den Jahresabschluss 2015 und die Entlastung des Landrates	Seite 7
2.	Beschlüsse des Kreis- und Finanzausschusses – 14.06.2018	
2.1	Nichtöffentlicher Teil.....	Seite 8
2.1.1	BV/2018 – 0388 Vergabe: Transport von Restabfall und Sperrmüll aus dem Landkreis Ostprignitz-Ruppin..... ab dem 01.10.2018 - Los 1 Restabfall	Seite 8
2.1.2	BV/2018 – 0389 Vergabe: Transport von Restabfall und Sperrmüll aus dem Landkreis Ostprignitz-Ruppin ab dem 01.10.2018 - Los 2 Sperrmüll	Seite 8
3.	Beschlüsse des Kreistages – 21.06.2018	
3.1	Öffentlicher Teil	Seite 8
3.1.1	BV/2018 – 0377 Haushalt 2015 - Beschluss über den Jahresabschluss 2015.....	Seite 8
3.1.2	BV/2018 – 0378 Beschluss über die uneingeschränkte Entlastung des Landrates für den Jahresabschluss 2015.....	Seite 8
3.1.3	BV/2018 – 0385 Entgeltordnung für das Schullandheim Schweinrich ab 01.01.2019	Seite 8
3.1.4	BV/2018 – 0387 Ausnahmegenehmigung zu den Vergabegrundsätzen: Bauleistungen/Reparaturen an Kreisstraßen ...	Seite 8
3.1.5	BV/2018 – 0394 Aussetzen der Gebührenerhebung für die Untersuchung von Schwarzwild auf Trichinen.....	Seite 8
3.1.6	BV/2018 – 0396 Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl des Landrates des Landkreises Ostprignitz-Ruppin (Hauptwahl am 22.04.2018/Stichwahl am 06.05.2018) gemäß § 80 BbgKWahlG.....	Seite 8
3.1.7	BV/2018 – 0397 Vorbereitung der Wahl der Landrätin/des Landrates des Landkreises Ostprignitz-Ruppin durch den Kreistag Ostprignitz-Ruppin	Seite 8
3.1.8	BV/2018 – 0401 Entlastung des Verwaltungsrates der Sparkasse Ostprignitz-Ruppin für das Geschäftsjahr 2017.....	Seite 8
3.1.9	AN/2018 – 0391 Antrag der Fraktion BVB/Freie Wähler und des Abg. Groche: „Ostprignitz-Ruppin sagt Ja zu Tegell!“	Seite 9

Fortsetzung auf Seite 2

Inhaltsverzeichnis

Fortsetzung von Seite 1

- 4. Satzungen und Entgeltordnungen/Gebührenordnung**
- 4.1 Entgeltordnung Schullandheim Schweinrich Seite 9
- 5. Bekanntmachungen der Stadt Rheinsberg**
- 5.1 Vierte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrages
in der Stadt Rheinsberg (Rheinsberger Kurbeitragssatzung vom 25.11.2010) Seite 10
- 5.2 Satzung der Stadt Rheinsberg über die Erhebung der Umlagen zur Deckung
der Beiträge des Gewässerunterhaltungsverbandes „Oberer Rhin/Temnitz“ sowie
der Wasser- und Bodenverbände „Dosse/Jäglitz“ und „Uckermark/Havel“ Seite 11
- 5.3 Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Rheinsberg
(Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 25.04.2018 Seite 12
- 5.4 Haushaltssatzung der Stadt Rheinsberg für das Haushaltsjahr 2018 Seite 14
- 6. Bekanntmachungen des Wasser- und Abwasserverbandes „Dosse“**
- 6.1 Wirtschaftsplan 2018 – 1. Nachtrag Seite 16

1. Bekanntmachungen

1.1 Öffentliche Zustellung – Jacqueline Pia Widerna

Der Bescheid über die Erstattung vorläufig erbrachter Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) des Landkreises Ostprignitz-Ruppin, Jobcenter Ostprignitz-Ruppin, vom 29.03.2018, Aktenzeichen: 1071111 an

Frau Jacqueline Pia Widerna

letzte bekannte Anschrift: Birkenallee 35, 16816 Neuruppin, kann nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort unbekannt ist.

Der Bescheid wird daher auf dem Wege der öffentlichen Zustellung gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 12.08.2005 (BGBl. I S. 2354) i.V.m. § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Brandenburg vom 18.10.1991 (GVBl. I S. 457) in den jeweils geltenden Fassungen zugestellt.

Der Bescheid über die Erstattung vorläufig erbrachter Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) vom 29.03.2018 kann bei der Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin, Jobcenter Ostprignitz-Ruppin, Neustädter Straße 44 in 16816 Neuruppin zu den Sprechzeiten am Montag, Dienstag und

Donnerstag von 8.00 bis 12.00 Uhr sowie am Dienstag von 13.30 – 17.00 Uhr oder am Donnerstag von 13.30 bis 16.00 Uhr oder nach Terminvereinbarung eingesehen und entgegengenommen werden.

Der Bescheid über die Erstattung vorläufig erbrachter Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) gilt an dem Tag als zugestellt, an dem seit dem Tag des Aushängens (Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin) zwei Wochen verstrichen sind. Mit der Zustellung beginnt die Frist, innerhalb der gegen den Bescheid über die Erstattung vorläufig erbrachter Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) Widerspruch erhoben werden kann. Nach Ablauf dieser Frist wird der Bescheid über die Erstattung vorläufig erbrachter Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) unanfechtbar und damit bestandskräftig.

Wittstock, den 29.03.2018

*Dr. Lüdemann
Amtsleiter*

1.2 Öffentliche Zustellung – Lina Lohse

Die Genehmigung vom 12.04.2018 zum Grundstückskaufvertrag vom 22.01.2018 über den Verkauf einer Teilfläche von ca. 1.250 qm des Flurstücks 86 der Flur 11 der Gemarkung Neustadt (Dosse), eingetragen im Grundbuch von Neustadt (Dosse) Blatt 1026, durch den gesetzlichen Vertreter zum Aktenzeichen 30-GV 026/2005 konnte der im Grundbuch eingetragenen Eigentümerin

Frau Lina Lohse,

zuletzt wohnhaft in Berlin, weitere Angaben unbekannt, nicht zugestellt werden, weil ihr aktueller Aufenthalt unbekannt ist. Die Genehmigung wird daher im Wege der öffentlichen Zustellung gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 12.08.2005 (BGBl. I S. 2354) in Verbindung mit § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Brandenburg vom 18.10.1991 (GVBl. I S. 457), beide in der jeweils geltenden Fassung, zugestellt.

Die Genehmigung kann bei der Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin, Referat Recht, 16816 Neuruppin, Virchowstraße 14-16, Zimmer 221, zu den Sprech-

zeiten am Montag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr, am Dienstag von 08:00 Uhr bis 17:00 Uhr und am Donnerstag von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr oder nach Terminvereinbarung eingesehen und entgegengenommen werden.

Die Genehmigung gilt an dem Tag als zugestellt, an dem seit dem Tag der Veröffentlichung dieser Benachrichtigung im Amtsblatt zwei Wochen verstrichen sind. Mit der Zustellung beginnt die Frist, innerhalb der gegen die Genehmigung Widerspruch erhoben werden kann. Nach Ablauf der Frist wird die Genehmigung unanfechtbar und damit bestandskräftig.

Neuruppin, am 12.04.2018

Im Auftrag

*Spee
Justiziar*

1.3 Öffentliche Zustellung – Familie Kamel und Fairouz Terrak

Der Bescheid über die Aufhebung eines Leistungsbescheides nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) in Verbindung mit dem Zehnten Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) und Dritten Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) des Landkreises Ostprignitz-Ruppin, Jobcenter Ostprignitz-Ruppin, vom 15.05.2018, Aktenzeichen: 71015840 an

Familie Kamel und Fairouz Terrak,

letzte bekannte Anschrift: Robestraße 1 b, 16866 Kyritz, kann nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort unbekannt ist.

Der Bescheid wird daher auf dem Wege der öffentlichen Zustellung gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 12.08.2005 (BGBl. I S. 2354) i.V.m. § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Brandenburg vom 18.10.1991 (GVBl. I S. 457) in den jeweils geltenden Fassungen zugestellt.

Der Bescheid über die Aufhebung eines Leistungsbescheides nach dem SGB II in Verbindung mit dem SGB X und SGB III vom 15.05.2018 kann bei der Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin, Jobcenter Ostprignitz-Ruppin, Perleberger Straße 21 in 16866 Kyritz zu den Sprechzeiten am Montag, Dienstag und Donnerstag von 8.00 bis 12.00 Uhr sowie am Dienstag von 13.30 – 17.00 Uhr

1. Bekanntmachungen

oder am Donnerstag von 13.30 bis 16.00 Uhr oder nach Terminvereinbarung eingesehen und entgegengenommen werden.

Der Bescheid über die Aufhebung eines Leistungsbescheides nach dem SGB II in Verbindung mit dem SGB X und SGB III gilt an dem Tag als zugestellt, an dem seit dem Tag des Aushängens (Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin) zwei Wochen verstrichen sind. Mit der Zustellung beginnt die Frist, innerhalb der gegen den Bescheid über die Aufhebung eines Leistungsbescheides nach dem SGB II i.V.m. dem SGB X und dem SGB III Wider-

spruch erhoben werden kann. Nach Ablauf dieser Frist wird der Bescheid über die Aufhebung eines Leistungsbescheides nach dem SGB II i.V.m. dem SGB X und dem SGB III unanfechtbar und damit bestandskräftig.

Wittstock, den 17.05.2018

Dr. Lüdemann
Amtsleiter

1.4 Öffentliche Zustellung – Mohammad Alia

Der Bescheid über die Änderung und Aufhebung eines Leistungsbescheides und über die Erstattung zu Unrecht erbrachter Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) in Verbindung mit dem Zehnten Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) und Dritten Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) des Landkreises Ostprignitz-Ruppin, Jobcenter Ostprignitz-Ruppin, vom 05.06.2018, Aktenzeichen: 1070926 an

Herrn Mohammad Alia

letzte bekannte Anschrift: Straße der Jugend 4 e, in 16866 Kyritz kann nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort unbekannt ist.

Der Bescheid wird daher auf dem Wege der öffentlichen Zustellung gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 12.08.2005 (BGBl. I S. 2354) i.V.m. § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Brandenburg vom 18.10.1991 (GVBl. I S. 457) in den jeweils geltenden Fassungen zugestellt.

Der Bescheid über die Änderung und Aufhebung eines Leistungsbescheides und über die Erstattung zu Unrecht erbrachter Leistungen nach dem SGB II i.V.m. dem SGB X und dem SGB III vom 05.06.2018 kann bei der Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin, Jobcenter Ostprignitz-Ruppin, Perleberger Str. 21 in

16866 Kyritz zu den Sprechzeiten am Montag, Dienstag und Donnerstag von 8.00 bis 12.00 Uhr sowie am Dienstag von 13.30 – 17.00 Uhr oder am Donnerstag von 13.30 bis 16.00 Uhr oder nach Terminvereinbarung eingesehen und entgegengenommen werden.

Der Bescheid über die Änderung und Aufhebung eines Leistungsbescheides und über die Erstattung zu Unrecht erbrachter Leistungen nach dem SGB II i.V.m. dem SGB X und dem SGB III gilt an dem Tag als zugestellt, an dem seit dem Tag des Aushängens (Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin) zwei Wochen verstrichen sind. Mit der Zustellung beginnt die Frist, innerhalb der gegen den Bescheid über die Änderung und Aufhebung eines Leistungsbescheides und über die Erstattung zu Unrecht erbrachter Leistungen nach dem SGB II i.V.m. dem SGB X und dem SGB III Widerspruch erhoben werden kann. Nach Ablauf dieser Frist wird der Bescheid über die Änderung und Aufhebung eines Leistungsbescheides und über die Erstattung zu Unrecht erbrachter Leistungen nach dem SGB II i.V.m. dem SGB X und dem SGB III unanfechtbar und damit bestandskräftig.

Wittstock, den 05.06.2018

Dr. Lüdemann
Amtsleiter

1.5 Öffentliche Zustellung – Rechtsnachfolger des Franz Wilhelm Alfred Ley

**Bestellung eines gesetzlichen Vertreters
Genehmigungsverfahren nach Art. 233 § 2 Abs. 3 Satz 4 EGBGB
i.V.m. § 1 Abs. 1 VwVfGBbg, § 16 Abs. 4 VwVfG, §§ 1915, 1821 Abs. 1
Nr. 1 BGB Aktenzeichen: 30-GV 002/1995**

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens des Übergabevertrages vom 16.12.1992, geändert durch Änderungsvertrag vom 29.12.2016 für den Verkauf der Flurstücke 36/1 und 36/2 der Flur 7 der Gemarkung Schönberg durch den gesetzlichen Vertreter ist mit Bescheid vom 07.06.2018 die Genehmigung durch den Landkreis als Bestellungsbehörde erteilt worden. Da der im Grundbuch von Schönberg, Blatt 126 als Miteigentümer eingetragene **Herr Franz Wilhelm Alfred Ley**, geb. am 10.12.1895 in Berlin, am 05.07.1973 in Berlin-Mariendorf verstorben ist und seine **Rechtsnachfolger** nicht vollständig zu ermitteln sind, ist gem. § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Brandenburg (BbgVwZG) in Verbindung mit § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) die

öffentliche Zustellung

des Genehmigungsbescheides vom 07.06.2018 angeordnet worden.

Der Genehmigungsbescheid liegt beim Landkreis Ostprignitz-Ruppin im Referat Recht, Virchowstr. 14-16, 16816 Neuruppin unter o. g. Aktenzeichen, zur Einsichtnahme bereit.

Die Genehmigung gilt an dem Tag als zugestellt, an dem seit dem Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt zwei Wochen verstrichen sind. Mit der Zustellung beginnt die Frist, innerhalb der gegen die Genehmigung Widerspruch erhoben werden kann. Nach Ablauf der Frist wird die Genehmigung unanfechtbar und damit bestandskräftig.

Neuruppin, den 07.06.2018

Im Auftrag

Spee
Justiziar

1. Bekanntmachungen**1.6 Bekanntmachung über die Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises – Alexander Kreß**

Der im April 2018 in Verlust geratene Dienstausweis des Landkreises Ostprignitz-Ruppin, des Herrn Alexander Kreß, mit der Dienstnummer 2705, ausgestellt vom Landkreis Ostprignitz-Ruppin am 25.09.2014, wird hiermit für ungültig erklärt.

1.7 Bekanntmachung über die Vorprüfung der UVP-Pflicht für die Grundwasserentnahme der Pflanzenbau GmbH Wutike zur Bewässerung landwirtschaftlicher Kulturen in der Saison 2018

Im Rahmen der Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis für die Pflanzenbau GmbH Wutike, Borker Weg 5, OT Wutike, 16866 Gumtow über die Förderung von 98.750 m³ Grundwasser aus einem Brunnen in der Gemarkung Königsberg, Flur 2, Flurstück 1 zur Bewässerung landwirtschaftlicher Kulturen in der Bewässerungssaison 2018 wurde auf der Grundlage der §§ 3a und 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Anlage 1 Nr. 13.3.3 und Anlage 2 eine standortbezogene Vorprüfung durch die untere Wasserbehörde vorgenommen.

Im Ergebnis der Prüfung wurde festgestellt, dass die Förderung des Grundwassers in der Bewässerungssaison 2018 keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben wird und keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

*Reinhardt
Landrat*

1.8 Bekanntmachung über die Vorprüfung der UVP-Pflicht für die Grundwasserentnahme der Königsberger Agrarservice GmbH zur Bewässerung landwirtschaftlicher Kulturen in der Saison 2018

Im Rahmen der Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis für die Königsberger Agrarservice GmbH, Barenthiner Weg 11, 16909 Heiligengrabe OT Königsberg über die Förderung von 99.000 m³ Grundwasser aus einem Brunnen in der Gemarkung Königsberg, Flur 2, Flurstück 4 zur Bewässerung landwirtschaftlicher Kulturen in der Bewässerungssaison 2018 wurde auf der Grundlage der §§ 3a und 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Anlage 1 Nr. 13.3.3 und Anlage 2 eine standortbezogene Vorprüfung durch die untere Wasserbehörde vorgenommen.

Im Ergebnis der Prüfung wurde festgestellt, dass die Förderung des Grundwassers in der Bewässerungssaison 2018 keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben wird und keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

*Reinhardt
Landrat*

1.9 Bekanntmachung über die Vorprüfung der UVP-Pflicht für die Grundwasserentnahme der Königsberger Agrarservice GmbH zur Bewässerung landwirtschaftlicher Kulturen in der Saison 2018

Im Rahmen der Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis für die Königsberger Agrarservice GmbH, Barenthiner Weg 11, 16909 Heiligengrabe OT Königsberg über die Förderung von 117.000 m³ Grundwasser aus einem Brunnen in der Gemarkung Bork, Flur 1, Flurstück 105, zur Bewässerung landwirtschaftlicher Kulturen in der Bewässerungssaison 2018 wurde auf der Grundlage der §§ 3a und 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Anlage 1 Nr. 13.3.2 und Anlage 2 eine allgemeine Vorprüfung durch die untere Wasserbehörde vorgenommen.

Im Ergebnis der Prüfung wurde festgestellt, dass die Förderung des Grundwassers in der Bewässerungssaison 2018 keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben wird und keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

*Reinhardt
Landrat*

1. Bekanntmachungen

1.10 Bekanntmachung über die Vorprüfung der UVP-Pflicht für die Grundwasserentnahme der Landwirtschaftlichen Produktionsgesellschaft Dossow mbH adD zur Bewässerung landwirtschaftlicher Kulturen in der Saison 2018

Im Rahmen der Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis für die Landwirtschaftliche Produktionsgesellschaft Dossow mbH adD, Draußenberg 21, 16909 Wittstock OT Dossow über die Förderung von 297.000 m³ Grundwasser aus drei Brunnen in der Gemarkung Dossow, Flur 1 und 2, zur Bewässerung landwirtschaftlicher Kulturen in der Bewässerungssaison 2018 wurde auf der Grundlage der §§ 3a und 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in Verbindung mit Anlage 1 Nr. 13.3.2 und Anlage 2 eine allgemeine Vorprüfung durch die untere Wasserbehörde vorgenommen.

Im Ergebnis der Prüfung wurde festgestellt, dass die Förderung des Grundwassers in der Bewässerungssaison 2018 keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben wird und keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

*Reinhardt
Landrat*

1.11 Bekanntmachung über die Vorprüfung der UVP-Pflicht für die Grundwasserentnahme der PVA Landwirtschaftliche Produktion und Vertrieb GmbH, Feldweg 3, 16868 Wusterhausen/ Dosse zur Bewässerung landwirtschaftlicher Kulturen in der Saison 2018

Im Rahmen der Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis für die Königsberger Agrarservice GmbH, Barenthiner Weg 11, 16909 Heiligengrabe OT Königsberg über die Förderung von 94.500 m³ Grundwasser aus zwei Brunnen in der Gemarkung Bantikow, Flur 2, Flurstück 89 und Flur 4, Flurstück 115, zur Bewässerung landwirtschaftlicher Kulturen (Kartoffeln) im Zeitraum 22.06. bis 04.09.2018 wurde auf der Grundlage der §§ 3a und 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in Verbindung mit Anlage 1 Nr. 13.3.3 und Anlage 2 eine standortbezogene Vorprüfung durch die untere

Wasserbehörde vorgenommen. Im Ergebnis der Prüfung wurde festgestellt, dass die Förderung des Grundwassers in der Bewässerungssaison 2018 keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben wird und keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

*Reinhardt
Landrat*

1.12 Bekanntmachung über den Übergang eines Kreistagssitzes

Der Verlust der Rechtsstellung von Herrn Frank-Rudi Schwochow als Mitglied des Kreistages des Landkreises Ostprignitz-Ruppin ist in der Folge der Ausübung des Amtes als hauptamtlicher Bürgermeister der Stadt Rheinsberg mit Wirkung vom 08.06.2018 eingetreten.

gers Listenvereinigung BVB/FREIE WÄHLER im Wahlkreis 2 Herrn Mathias Kehrberg über.

Neuruppin, 08.06.2018

Danach geht der Sitz nach § 60 Abs. 3 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes unmittelbar auf die erste Ersatzperson des Wahlvorschlagsträ-

*D. Tripke
Kreiswahlleiter*

1.13 Verfügung zur Umstufung der Kreisstraße K 6820

Nach § 7 des Brandenburgischen Straßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl.I/09, Nr.15), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04. Juli 2014 (GVBl.I/14, Nr.27) werden folgende Straßen in der Stadt Kyritz mit Wirkung vom 01.01.2019 umgestuft:

Künftiger Träger der Straßenbaulast ist der Landkreis Ostprignitz-Ruppin.

Abstufung:

Die Kreisstraße K6820 – Poststraße/ Straße am Bahnhof/ Rehfelder Weg bis zum Fußgängerüberweg einschließlich Bahnübergang Rehfelder Weg wird zur Gemeindestraße abgestuft.

Künftiger Träger der Straßenbaulast ist die Stadt Kyritz.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Ostprignitz-Ruppin, Virchowstraße 14 - 16 in 16816 Neuruppin schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Neuruppin, den 13.06.2018

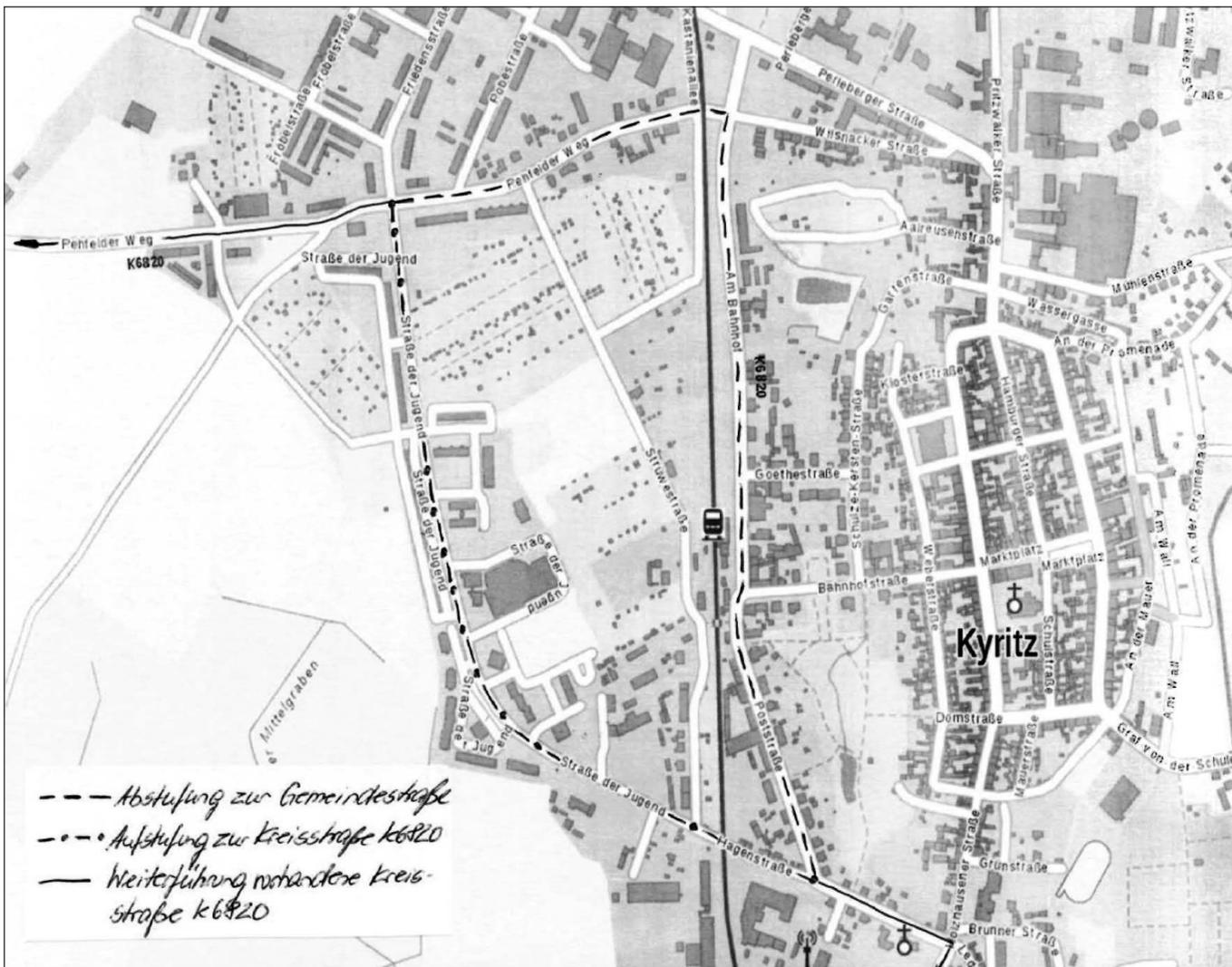
Aufstufung:

Die Gemeindestraße Abzweig Hagenstraße/ Straße der Jugend bis zum Knotenpunkt Rehfelder Weg einschließlich Bahnübergang Hagenstraße wird zur Kreisstraße K6820 aufgestuft.

*Reinhardt
Landrat*

Anlage: Kartenausschnitt

1. Bekanntmachungen



1.14 Veröffentlichung des Jahresabschlusses 2017 der Sparkasse Ostprignitz-Ruppin

Der Jahresabschluss 2017 der Sparkasse Ostprignitz-Ruppin ist durch den Verwaltungsrat der Sparkasse Ostprignitz-Ruppin am 12. Juni 2018 festgestellt worden und wurde dem Kreistag des Landkreises Ostprignitz-Ruppin in seiner Sitzung am 21. Juni 2018 vorgelegt.

Der vollständige Wortlaut des Jahresabschlusses wird im elektronischen

Bundesanzeiger (www.bundesanzeiger.de) unter der Rubrik „Jahresabschlüsse/Jahresfinanzberichte“ veröffentlicht.

Der Jahresabschluss kann in der Hauptgeschäftsstelle der Sparkasse Ostprignitz-Ruppin, Fontaneplatz 1, 16816 Neuruppin, vier Wochen lang nach dieser Bekanntmachung eingesehen werden.

1.15 Bekanntmachung des Kreistagsbeschlusses über den Jahresabschluss 2015 und die Entlastung des Landrates

Der Kreistag Ostprignitz-Ruppin hat in seiner Sitzung am 21.06.2018 den geprüften Jahresabschluss 2015 beschlossen und dem Landrat die uneingeschränkte Entlastung für das Haushaltsjahr 2015 erteilt.

Es wird darauf hingewiesen, dass jeder in den Jahresabschluss und in die Anlagen Einsicht nehmen kann.

Der Jahresabschluss 2015 nebst seinen Anlagen liegt zu diesem Zweck in der Zeit vom 16.07. bis 31.08.2018 in der Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin, Virchowstraße 14-16, 16816 Neuruppin, Zimmer 201 NG während der öffentlichen Sprechzeiten aus.

Die öffentlichen Sprechzeiten sind

Montag	8.00 Uhr - 12.00 Uhr
Dienstag	8.00 Uhr - 17.00 Uhr
Donnerstag	8.00 Uhr - 16.00 Uhr

Neuruppin, den 04.07.2018

Werner Nüse
Erster Beigeordneter

2. Beschlüsse des Kreis- und Finanzausschusses – 14.06.2018

- ### 2.1 Nichtöffentlicher Teil
- 2.1.1 BV/2018 – 0388 Vergabe: Transport von Restabfall und Sperrmüll aus dem Landkreis Ostprignitz-Ruppin ab dem 01.10.2018 - Los 1 Restabfall**
Der Kreis- und Finanzausschuss beschließt die Vergabe der Dienstleistung zum Transport von Restabfall aus dem Landkreis Ostprignitz-Ruppin an die Firma
Becker + Armbrust GmbH
Tobias-Magirus-Straße 100
15236 Frankfurt (Oder) .
- 2.1.2 BV/2018 – 0389 Vergabe: Transport von Restabfall und Sperrmüll aus dem Landkreis Ostprignitz-Ruppin ab dem 01.10.2018 - Los 2 Sperrmüll**
Der Kreis- und Finanzausschuss beschließt die Vergabe der Dienstleistung zum Transport von Sperrmüll aus dem Landkreis Ostprignitz-Ruppin an die Firma
ALBA Supply Chain Management GmbH
Franz-Josef-Schweitzer-Platz 1
16727 Velten.

3. Beschlüsse des Kreistages – 21.06.2018

- ### 3.1 Öffentlicher Teil
- 3.1.1 BV/2018 – 0377 Haushalt 2015 - Beschluss über den Jahresabschluss 2015**
Der Kreistag beschließt den Jahresabschluss 2015.
- 3.1.2 BV/2018 – 0378 Beschluss über die uneingeschränkte Entlastung des Landrates für den Jahresabschluss 2015**
Der Kreistag erteilt dem Landrat gemäß § 82 Abs. 4 i. V. m. § 131 Abs. 1 BbgKVerf, aufgrund des festgestellten und geprüften Ergebnisses des Jahresabschlusses, die uneingeschränkte Entlastung für das Haushaltsjahr 2015.
- 3.1.3 BV/2018 – 0385 Entgeltordnung für das Schullandheim Schweinrich ab 01.01.2019**
Der Kreistag Ostprignitz-Ruppin beschließt die Entgeltordnung für das Schullandheim Schweinrich ab 01.01.2019.
- 3.1.4 BV/2018 – 0387 Ausnahmegenehmigung zu den Vergabegrundsätzen: Bauleistungen/Reparaturen an Kreisstraßen**
Der Kreistag beschließt eine Ausnahmegenehmigung und ermächtigt den Landrat, für die folgenden Bauleistungen
- Deckenerneuerung K 6823 Abschnitt Abzweig Groß Haßlow bis Ortseingang Wittstock,
- Unterhaltungsmaßnahmen an Kreisstraßen,
- Bankettarbeiten an Kreisstraßen
über die Vergabe der Aufträge zu entscheiden.
Der Landrat informiert über die vorgenommenen Vergaben in den darauf folgenden Sitzungen am 27.8. und 13.09.2018.
- 3.1.5 BV/2018 – 0394 Aussetzen der Gebührenerhebung für die Untersuchung von Schwarzwild auf Trichinen**
Der Kreistag beschließt das Aussetzen der Gebührenerhebung für die Untersuchung auf Trichinen von auf dem Gebiet des Landkreises Ostprignitz-Ruppin erlegtem Schwarzwild aller Altersklassen vom 01.07.2018 zunächst bis 31.12.2019.
- 3.1.6 BV/2018 – 0396 Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl des Landrates des Landkreises Ostprignitz-Ruppin (Hauptwahl am 22.04.2018/Stichwahl am 06.05.2018) gemäß § 80 BbgKWahlG**
Der Kreistag beschließt:
1. Die Wahl des Landrates des Landkreises Ostprignitz-Ruppin (Hauptwahl am 22.04.2018/Stichwahl am 06.05.2018) ist gültig.
2. Die Einwendungen von Herrn Jan-Erik Hansen und Herrn Ricardo Franke gegen die Wahl werden zurückgewiesen.
- 3.1.7 BV/2018 – 0397 Vorbereitung der Wahl der Landrätin/des Landrates des Landkreises Ostprignitz-Ruppin durch den Kreistag Ostprignitz-Ruppin**
Der Kreistag beschließt:
1. Der Kreistag beauftragt den Ersten Beigeordneten mit der Vorbereitung der einzelnen Schritte des Verfahrens bis zur Wahl der Landrätin/des Landrates durch den Kreistag.
2. Der Kreistag beschließt den Ausschreibungstext (Anlage1) für die Besetzung der Stelle der Landrätin/ des Landrates des Landkreises Ostprignitz-Ruppin.
3. Die Veröffentlichung der Ausschreibung erfolgt im Amtsblatt des Landkreises Ostprignitz-Ruppin und überregional im Amtsblatt des Landes Brandenburg, in der Märkischen Allgemeinen Zeitung und in der Märkischen Oderzeitung. Ebenfalls wird der Ausschreibungstext auf der Internetpräsenz des Landkreises Ostprignitz-Ruppin veröffentlicht. Die Bewerbungsfrist beträgt vier Wochen und endet am 02.08.2018.
4. Der Kreis- und Finanzausschuss prüft die eingegangenen Bewerbungen anhand der Kriterien der Stellenausschreibung.
5. Der Kreistag beschließt die Verfahrensweise und den Terminplan (Anlage 2) zur Vorbereitung der Wahl der Landrätin/ des Landrates des Landkreises Ostprignitz-Ruppin.
6. Im öffentlichen Teil der Kreistagssitzung am 06.09.2018 haben die Bewerber/innen, welche die Ausschreibungskriterien gemäß § 65 Abs. 2 Gesetz über die Kommunalwahlen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz – BbgKWahlG) erfüllen, die Möglichkeit, sich in einem Zeitrahmen von jeweils 5 Minuten persönlich kurz vorzustellen.
7. Im Anschluss an die persönlichen Vorstellungen wählt der Kreistag gemäß § 131 Abs. 1 i. V. m. § 40 Abs. 2 bis 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) die Landrätin/den Landrat des Landkreises Ostprignitz-Ruppin.
- 3.1.8 BV/2018 – 0401 Entlastung des Verwaltungsrates der Sparkasse Ostprignitz-Ruppin für das Geschäftsjahr 2017**
Der Kreistag beschließt gemäß § 6 Abs. 2 Ziffer 5 i. V. m. § 26 Abs. 4 des Brandenburgischen Sparkassengesetzes die Entlastung des Verwaltungsrates der Sparkasse Ostprignitz-Ruppin für das Geschäftsjahr 2017.

3. Beschlüsse des Kreistages – 21.06.2018

3.1.9 AN/2018 – 0391 Antrag der Fraktion BVB/Freie Wähler und des Abg. Groche: „Ostprignitz-Ruppin sagt Ja zu Tegel!“

Der Kreistag Ostprignitz-Ruppin fordert den Landtag und die Landesregierung von Brandenburg auf, Änderungen am Landesentwick-

lungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) dahingehend vorzunehmen, dass ein Weiterbetrieb des Verkehrsflughafens Berlin-Tegel (TXL) samt Linienverkehr und Pauschalflugreiseverkehr dauerhaft möglich bleibt.

4. Satzungen und Entgeltordnungen/Gebührenordnung

4.1 Entgeltordnung Schullandheim Schweinrich

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Kreistag Ostprignitz-Ruppin in seiner Sitzung am 21.06.2018 beschlossene Entgeltordnung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin für das Schullandheim Schweinrich wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Neuruppin, den 26.06.2018

Ralf Reinhardt
Landrat

Entgeltordnung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin für das Schullandheim Schweinrich

Auf der Grundlage der §§ 12 Absatz 1, 28 Absatz 2 Ziffer 9 und 64 Absatz 2 Ziffer 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07 [Nr.19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14 [Nr.32]), hat der Kreistag des Landkreises Ostprignitz-Ruppin am 21.06.2018 folgende Entgeltordnung beschlossen.

§ 1 Nutzer

Nutzer des Schullandheimes können sowohl natürliche als auch juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts sein. Den Vorrang haben Kinder- und Jugendgruppen des Landkreises Ostprignitz-Ruppin. Die Entgeltspflicht entsteht durch die Inanspruchnahme des Schullandheimes durch den Nutzer.

§ 2 Entgelte

- (1) Für die Unterbringung von Kinder- und Jugendgruppen, einschließlich Lehrer und Betreuer wird ein Entgelt von 10,00 € pro Übernachtung je Person im Haus erhoben.
- (2) Für die Unterbringung von Kinder- und Jugendgruppen, einschließlich Lehrer und Betreuer im Zelt wird ein Entgelt von 5,00 € pro Übernachtung je Person erhoben.
- (3) Werden freie Kapazitäten von anderen als unter Absatz 1 und 2 genannten Personengruppen genutzt, wird ein Entgelt von 15,00 € je bereitgestelltem Bettenplatz und 7,50 € / Person für die Unterbringung im Zelt pro Nacht erhoben.
- (4) Für die Endreinigung nach Abreise wird ein Entgelt von 10,00 € je genutztem Zimmer erhoben.

- (5) Die Entgelte für Verpflegung im Rahmen von Frühstück, Mittag und Abendbrot richten sich nach den Preisen der privaten Lieferanten und werden vom Landkreis Ostprignitz-Ruppin zuzüglich 0,20 € je Portion auf die Nutzer umgelegt. Ein Anspruch auf Verpflegung durch Einrichtungen des Schullandheimes besteht nicht.
- (6) Das Entgelt für die Nutzung der Küche bei Selbstverpflegung beträgt 1,00 € je Person pro Tag.
- (7) Bei Nutzung der Räumlichkeiten für sonstige Veranstaltungen wird unabhängig von der Nutzung zur Übernachtung ein Entgelt von 5,00 € pro Stunde inklusive Vor- und Nachbereitungszeit, aber mindestens 60,00 € je Veranstaltung, erhoben. Die Nutzung beginnt und endet jeweils mit der Schlüsselübergabe.

§ 3 Dienstleistungen

- (1) Für die Bereitstellung von Bettwäsche wird ein Entgelt von 5,00 € je Garnitur erhoben.
- (2) Für die Nutzung von Fahrrädern wird ein Entgelt von 3,00 € pro Rad je Tag erhoben.
- (3) Für die Nutzung der Feuerstelle wird ein Entgelt von 10,00 € je Lagerfeuer erhoben. Für die Bereitstellung von Brennholz wird ein Entgelt von 5,00 € je Lagerfeuer erhoben.
- (4) Für die Nutzung des Grillplatzes wird ein Entgelt von 10,00 € je Nutzung (ohne Grillkohle) erhoben.

§ 4 Vertragsabschluss

- (1) Die Nutzung des Schullandheimes ist schriftlich unter Angabe des Zeitraumes, der Personenzahl (männlich/weiblich) sowie der gewünschten Leistungen zu vereinbaren.
- (2) Eine Kündigung des Vertrages kann nur durch schriftliche Erklärung des Nutzers gegenüber dem Schullandheim erfolgen. Erfolgt die Kündigung durch den Nutzer später als einen Monat vor der geplanten Anreise, werden 50 % der entgangenen Übernachtungsentgelte durch den Landkreis Ostprignitz-Ruppin als Träger des Schullandheimes in Rechnung gestellt. Erfolgt die Kündigung durch den Nutzer später als eine Woche vor der geplanten Anreise, werden 75 % der entgangenen Übernachtungsentgelte und alle weiteren anfallenden Kosten aus der Organisation des geplanten Aufenthalts einschließlich der Essenversorgung durch den Landkreis Ostprignitz-Ruppin als Träger des Schullandheimes in Rechnung gestellt.

4. Satzungen und Entgeltordnungen/Gebührenordnung

- (3) Der Landkreis Ostprignitz-Ruppin kann den Vertrag fristlos kündigen, wenn sich Gäste trotz Abmahnung nicht an die Hausregeln oder sachlich begründete Hinweise halten und ihr weiterer Aufenthalt daher für Gäste oder Anlieger des Schullandheims nicht mehr zumutbar ist. In diesem Fall wird das Gesamtentgelt für den zuvor vertraglich vereinbarten Aufenthalt erhoben. Kosten der vorzeitigen Rückreise werden vom Landkreis Ostprignitz-Ruppin nicht übernommen.
- (4) Gefährdung oder Beeinträchtigung erheblicher Art durch nicht vorhersehbare Umstände und Fälle höherer Gewalt berechtigen beide Vertragspartner zur Kündigung des Vertrages. Schadensersatzansprüche sind in diesem Fall ausgeschlossen.

§ 5 Abrechnung

Das Entgelt ist bei Anreise bar gegen Quittung zu entrichten. In begründeten

Fällen kann eine unbare Zahlung auf Grundlage einer Rechnung erfolgen. Die Rechnungslegung erfolgt in der Regel innerhalb einer Woche nach Abreise. Die Forderung wird 14 Tage nach Zugang der Rechnung ohne Abzug fällig.

§ 6 Inkrafttreten

- (1) Diese Entgeltordnung tritt am 01.01.2019 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung für das Schullandheim Schweinrich des Landkreises Ostprignitz-Ruppin vom 11.05.2001 außer Kraft.

Neuruppin, 26.06.2018

*Ralf Reinhardt
Landrat*

5. Bekanntmachungen der Stadt Rheinsberg

5.1 Vierte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrages in der Stadt Rheinsberg (Rheinsberger Kurbeitragsatzung vom 25.11.2010)

Aufgrund der §§ 3 und § 28 Absatz 2 S. 1 Ziffer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I/14, Nr. 32) und der §§ 1, 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174) zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I/14, Nr. 32), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rheinsberg in der Sitzung am 26.06.2018 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1 - Änderungen

1. § 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung und Unterhaltung der zu Erholungszwecken bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen und Anlagen in den in Absatz 1 genannten Ortsteilen sowie für die zu diesem Zweck durchgeführten Veranstaltungen erhebt die Stadt Rheinsberg einen Kurbeitrag. Der Kurbeitrag wird unabhängig davon erhoben, ob bzw.

in welchem Umfang diese Einrichtungen genutzt werden, die Möglichkeit zur Inanspruchnahme reicht zur Heranziehung aus.“

2. § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Beitragspflichtig sind alle Personen, die in den in § 1 Abs. 1 genannten Gebieten ihre Unterkunft nehmen, ohne ihren Wohnsitz zu nehmen. Beitragspflichtig sind auch Personen, die in der Gemeinde außerhalb des nach § 1 Abs. 1 genannten Gebietes zu Erholungszwecken Unterkunft nehmen.“

Artikel 2 - In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.

Rheinsberg, 27.06.2018

*Frank-Rudi Schwowchow
Bürgermeister*

5. Bekanntmachungen der Stadt Rheinsberg

5.2 Satzung der Stadt Rheinsberg über die Erhebung der Umlagen zur Deckung der Beiträge des Gewässerunterhaltungsverbandes „Oberer Rhin/Temnitz“ sowie der Wasser- und Bodenverbände „Dosse/Jäglitz“ und „Uckermark/Havel“

Aufgrund der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. 1/07 Seite 286), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16. Mai 2013 (GVBl. I/13, Nr. 18), des § 80 Abs. 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBl. 1/12, Nr. 20) und des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, Nr. 8 Seite 174), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 5. Dezember 2013 (GVBl. I/13, Nr. 39) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rheinsberg in ihrer Sitzung am 26.06.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- 1) Die Stadt Rheinsberg ist aufgrund des § 2 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 13. März 1995 (GVBl. I Seite 14), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Dezember 2013 (GVBl. I/13, Nr. 39) gesetzliches Pflichtmitglied des Gewässerunterhaltungsverbandes „Oberer Rhin/Temnitz“, sowie der Wasser- und Bodenverbände „Dosse/Jäglitz“ und „Uckermark/Havel“ für all diejenigen Flächen im Gemeindegebiet der Stadt Rheinsberg, die nicht im Eigentum des Bundes, des Landes oder einer sonstigen Gebietskörperschaft stehen. Den Verbänden obliegt jeweils in den Verbandsgebieten gemäß § 97 Abs. 1 Nr. 2 BbgWG i.V.m. § 29 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I Seite 2585), zuletzt geändert durch Art. 4 Abs. 76 des Gesetzes vom 07. August 2013 (BGBl. I Seite 3154) unter anderem die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung.
- 2) Die Verbandsmitglieder haben jeweils auf der Grundlage der Verbandsatzung der jeweiligen Verbände die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind. Die Beiträge bestehen jeweils in Geldleistungen.
- 3) Die Zuordnung der Grundstücke oder Teilflächen von Grundstücken zum jeweiligen Verbandsgebiet ergibt sich aus Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes zur Änderung des Gesetz über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GVBl. I Nr. 39 vom 05.12.2013).

§ 2 Gegenstand der Umlage

- 1) Die Stadt Rheinsberg erhebt kalenderjährlich eine Umlage, mit der die von ihr an den Gewässerunterhaltungsverband „Oberer Rhin/Temnitz“ sowie die Wasser- und Bodenverbände „Dosse/Jäglitz“ und „Uckermark/Havel“ zu zahlenden Verbandsbeiträge sowie die bei der Umlegung der Verbandsbeiträge entstehenden Verwaltungskosten auf die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten derjenigen Grundstücke und Teilflächen von Grundstücken umgelegt werden, die nicht im Eigentum des Bundes, des Landes, anderer Gebietskörperschaft oder der Stadt Rheinsberg stehen.
- 2) Die Umlage wird als Jahresumlage erhoben. Die Umlagepflicht entsteht mit Beginn des Kalenderjahres, für das sie zu erheben ist. Die Umlage wird durch Verwaltungsakt (Umlagebescheid) der Stadt Rheinsberg gegenüber den Umlagepflichtigen festgesetzt und bekannt gegeben, sobald die Festsetzung und Heranziehung der Stadt Rheinsberg durch den Ge-

wässerunterhaltungsverband bzw. die Wasser- und Bodenverbände gegenüber der Stadt Rheinsberg für das Kalenderjahr erfolgt ist.

§ 3 Umlagemaßstab

- 1) Bemessungsgrundlage für die Umlage ist die veranlagte Fläche von Grundstücken oder Teilflächen von Grundstücken in dem jeweiligen Verbandsgebiet in m² zum Zeitpunkt der Entstehung der Umlagepflicht gemäß § 2 Abs. 2 dieser Satzung.
- 2) Für die Ermittlung der Grundstücksgrößen sind die katasteramtlichen Eintragungen zum 01.01. des jeweiligen Veranlagungsjahres maßgeblich.

§ 4 Umlagesatz

- 1) Der Umlagesatz setzt sich aus der Grundumlage und den mit der Erhebung der Umlage verbundenen Verwaltungskosten zusammen. Die Verwaltungskosten betragen 15 % des umlagefähigen Beitrages.
- 2) Die Umlage für die im Verbandsgebiet des Gewässerunterhaltungsverbandes „Oberer Rhin/Temnitz“ liegenden Flächen beträgt:
 - a) für das Kalenderjahr 2014 (01.01.2014 bis 31.12.2014) 0,000400 €/m²
 - b) für das Kalenderjahr 2015 (01.01.2015 bis 31.12.2015) 0,000386 €/m²
 - c) die Kalenderjahre 2016 bis 2018 (01.01.2016 bis 31.12.2018) wird kein Beitrag erhoben.
- 3) Die Umlage für die im Verbandsgebiet des Wasser- und Bodenverbandes „Dosse/Jäglitz“ liegenden Flächen beträgt:
 - a) ab dem Kalenderjahr 2014 (ab dem 01.01.2014) 0,000665 €/m²
- 4) Die Umlage für die im Verbandsgebiet des Wasser- und Bodenverbandes „Uckermark/Havel“ liegenden Flächen beträgt:
 - a) für das Kalenderjahr 2014 (01.01.2014 bis 31.12.2014), 0,000600 €/m²
 - b) ab dem Kalenderjahr 2015 (ab 01.01.2015) 0,000730 €/m²

§ 5 Umlageschuldner

- 1) Umlageschuldner ist, wer zum Zeitpunkt der Entstehung der Umlagepflicht gemäß § 2 Abs. 2 dieser Satzung Eigentümer des Grundstückes im Gemeindegebiet der Stadt Rheinsberg ist.
- 2) Ist für ein Grundstück ein Erbbaurecht bestellt, tritt der Erbbauberechtigte an die Stelle des Grundstückseigentümers.
- 3) Mehrere Umlageschuldner für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner.
- 4) Der Wechsel des Grundstückseigentümers ist der Stadt Rheinsberg anzuzeigen. Zeigen der bisherige oder der neue Umlageschuldner den Wechsel nicht an, so haften beide als Gesamtschuldner bis zum Ende des Jahres, indem der Stadt Rheinsberg die Eigentumsänderung bekannt wird.

5. Bekanntmachungen der Stadt Rheinsberg

§ 6

Festsetzung und Fälligkeit der Umlage

Die Umlage wird für das Kalenderjahr durch Verwaltungsakt (Umlagebescheid) festgesetzt und in einem Jahresbeitrag einen Monat nach Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zur Zahlung an die Stadt Rheinsberg fällig.

§ 7

Inkrafttreten

1) Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2014 in Kraft.

2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Rheinsberg zur Umlage der festgesetzten Verbandsbeiträge durch den Gewässerunterhaltungsverband „Oberer Rhin/Temnitz“ sowie der Wasser- und Bodenverbände „Dosse/Jäglitz“ und „Uckermark/Havel“ vom 04.03.2011 außer Kraft.

Stadt Rheinsberg, den 27.06.2018

Frank-Rudi Schwowchow
Bürgermeister

5.3 Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Rheinsberg (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 25.04.2018

Auf der Grundlage der §§ 3, 12 und § 28 Abs. 2 Satz 1 Ziffer 9. der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, Nr. 19 S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I/14, Nr. 32) und der §§ 47 und 49 a des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl. I/09, Nr. 15, S. 358), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.07.2014 (GVBl. I/14, Nr. 27), i. V. m. §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 31.03.2004 (GVBl. I/04, Nr. 8 S. 174) zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I/14, Nr. 32) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rheinsberg in ihrer Sitzung am 06.11.2017 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Erhebungsgrundsatz

Die Stadt Rheinsberg erhebt für die von ihr durchgeführte Reinigung und den Winterdienst auf öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren, soweit die Reinigungspflicht nicht nach § 2 der Straßenreinigungssatzung der Stadt Rheinsberg auf die Reinigungspflichtigen übertragen ist.

§ 2

Grundstücksbegriff

(1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlichrechtlichen Sinne. Mehrere selbstständig nicht baulich oder gewerblich nutzbare Grundstücke gelten als ein Grundstück, wenn die Eigentümer identisch sind und die Grundstücke nur in ihrer Gesamtheit baulich oder gewerblich nutzbar sind. Satz 2 gilt entsprechend, wenn an der Grundstücksgesamtheit ein Grundstück beteiligt ist, das selbstständig baulich oder gewerblich nutzbar wäre, wenn es einem oder mehreren Nachbargrundstücken desselben Eigentümers die bauliche oder gewerbliche Nutzbarkeit vermittelt.

(2) Anliegergrundstück ist ein Grundstück, das

- eine gemeinsame Grundstücksgrenze mit dem Straßengrundstück der zu reinigenden Straße oder
- eine gemeinsame Grundstücksgrenze mit einer Zwischenfläche (Straßenrandbereich im Sinne von § 1 Abs. 3 der Straßenreinigungssatzung der Stadt Rheinsberg, soweit diese Zwischenfläche zur öffentlichen Straße im Sinne von § 2 Abs. 2 Brandenburgisches

Straßengesetz gehört) aufweist. Die Frontlänge einer bloßen Zuwegung (bei Pfeifenkopf- oder Hammerkopfundstücken) gilt nicht als gemeinsame Grundstücksgrenze im Sinne des vorstehenden Satzes. Eine bloße Zuwegung liegt vor, wenn der unmittelbar an das Straßengrundstück oder die Zwischenfläche angrenzende Grundstücksteil wegen seiner geringen Breite und Tiefe nicht über seine Funktion als Zuwegung hinaus einer sinnvollen baulichen, gewerblichen oder der baulichen oder gewerblichen Nutzung unmittelbar zuzuordnenden Nutzung zugeführt werden kann.

(3) Hinterliegergrundstück ist ein Grundstück, das durch die zu reinigende Straße erschlossen wird, ohne eine gemeinsame Grundstücksgrenze mit dem Straßengrundstück oder einer Zwischenfläche nach vorstehendem Abs. 2 Satz 1 aufzuweisen. Wie Hinterliegergrundstücke werden auch Grundstücke, die über eine bloße Zuwegung mit der Straße verbunden sind (Pfeifenkopf- oder Hammerkopfundstücke), behandelt.

(4) Straßengrundstück ist das Grundstück, auf dem sich die zu reinigende Fahrbahn bzw. der zu reinigende Wegekörper (Verkehrsfläche) befindet. Ein Gehweg im Sinne von § 1 Abs. 4 der Straßenreinigungssatzung der Stadt Rheinsberg ist eine Verkehrsfläche.

§ 3

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

(1) Maßstab für die Benutzungsgebühr ist die Länge der Grundstücksseite entlang der Straße, durch die das Grundstück erschlossen ist (Frontlänge in ganzen Metern). Bei der Feststellung der Grundstücksseiten nach den Absätzen 1 bis 7 werden Bruchteile eines Meters bis zu 50 cm einschließlichs abgerundet und über 50 cm aufgerundet.

(2) Frontlänge ist bei einem Anliegergrundstück die Länge der gemeinsamen Grenze des Anliegergrundstückes mit dem Straßengrundstück.

(3) Grenzt ein Anliegergrundstück nicht mit der gesamten dem Straßengrundstück zugewandten Grundstücksseite an die Straße, so wird der Gebührenbemessung zusätzlich zur Frontlänge die Länge der Grundstücksseite, die der Straße zugewandt ist, zugrunde gelegt.

(4) Grenzt ein Anliegergrundstück nur an eine Zwischenfläche, so wird es hinsichtlich der Straßenfrontlängenermittlung wie ein Hinterliegergrundstück behandelt.

5. Bekanntmachungen der Stadt Rheinsberg

- (5) Straßenfrontlänge ist bei einem Hinterliegergrundstück die Gesamtlänge aller Grundstücksseiten, die der Straße zugewandt sind. Die Frontlänge der bloßen Zuwegung wird bei Pfeifenkopf- oder Hammerkopfundstücken als Teil der Straßenfrontlänge hinzugerechnet.
- (6) Als der Straße zugewandt gilt eine Grundstücksseite, wenn sie parallel oder in einem Winkel
- kleiner oder gleich 45 Grad oder
 - größer oder gleich 135 Grad
- (Winkelmessung entgegen dem Uhrzeigersinn) zur Straße verläuft.
- (7) Maßgeblich für die Winkelmessung nach Absatz 6 ist der Schnittpunkt der Straßengrundstücksgrenze und der jeweils zu betrachtenden Grundstücksseitenlinie. Der Schnittpunkt ist erforderlichenfalls durch imaginäre Verlängerung der betreffenden Grundstücksseitenlinie und der Straßengrundstücksgrenzenlinie zu bestimmen. Bei mehreren Schnittpunkten gilt die Grundstücksseite als der Straße zugewandt, wenn mindestens an einem Schnittpunkt die Voraussetzungen des Abs. 6 gegeben sind.
- (8) Liegt ein Grundstück an mehreren Straßen an bzw. wird es durch mehrere Straßen erschlossen, so ist es zu jeder Straße hin gebührenpflichtig, soweit die Straßen in den Straßenverzeichnissen zur Straßenreinigungssatzung der Stadt Rheinsberg aufgeführt sind.
- (9) Der Gebührensatz beträgt je Meter Frontlänge

Reinigungsart

für die Sommerreinigung

- | | |
|-----------------------------|--------|
| a. in der Reinigungsstufe 1 | 2,88 € |
| b. in der Reinigungsstufe 2 | 2,16 € |
| c. in der Reinigungsstufe 3 | 1,44 € |

für den Winterdienst

- | | |
|---------------------------------|--------|
| a. in der Dringlichkeitsstufe 1 | 0,49 € |
| b. in der Dringlichkeitsstufe 2 | 0,39 € |
| c. in der Dringlichkeitsstufe 3 | 0,29 € |

§ 4

Gebührensschuldner

- (1) Die Gebühr wird für die Inanspruchnahme der mit der öffentlichen Einrichtung gebotenen Reinigungsleistungen einschließlich der Winterdienstleistungen erhoben.
- (2) Gebührensschuldner ist der Eigentümer des anliegenden oder durch die Straße erschlossenen Grundstückes. Eigentümer ist diejenige Person, die als Grundstückseigentümer im Grundbuch eingetragen ist. Besteht für ein Grundstück ein Erbbaurecht oder ein Nutzungsrecht für die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte oder der Nutzungsberechtigte. Bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen ist Gebührensschuldner, wer die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück ausübt.
- (3) Mehrere aus gleichem Rechtsgrund Gebührenschriftliche sind Gesamtschuldner. Dies gilt insbesondere auch für Wohnungs- und Teileigentum im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes.
- (4) Der Wechsel des Gebührenschriftlichen ist der Stadt Rheinsberg unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Im Falle eines Eigentumswechsels oder des

Wechsels des dinglich Berechtigten im Sinne des Abs. 2 oder bei Entfallen des dinglichen Rechts ist der neue Eigentümer oder Berechtigte vom Beginn des auf den Wechsel folgenden Monats an gebührenpflichtig. Anzeigepflichtig sind der Veräußerer und der Erwerber des Grundstückes oder eines dinglichen Rechtes am Grundstück.

- (5) Die Gebührenschriftlichen haben alle für die Festsetzung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Stadt Rheinsberg das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen. Eine Überprüfung soll zuvor schriftlich angekündigt werden. Der Grundstückseigentümer hat sicherzustellen, dass seine Mieter, Pächter oder sonstige Inhaber der tatsächlichen Gewalt über das Grundstück die Überprüfung zulassen. Die Bediensteten oder Beauftragten der Stadt haben ihre Berechtigung bei Zutrittsverlangen nachzuweisen.

§ 5

Beginn und Ende der Gebührenschriftliche, Entstehen der Gebührenschriftliche

- (1) Die Gebührenschriftliche entsteht, sobald die mit der öffentlichen Einrichtung gebotenen Reinigungsleistungen einschließlich der Winterdienstleistungen in der Straße, an der das Grundstück anliegt oder von der das Grundstück erschlossen wird, in Anspruch genommen werden. Die Inanspruchnahme ist gegeben, sobald die Straße, an der das Grundstück anliegt oder von der das Grundstück erschlossen wird, durch die Stadt Rheinsberg gereinigt wird, soweit die Straße in den Straßenverzeichnissen zur Straßenreinigungssatzung der Stadt Rheinsberg aufgeführt ist.
- (2) Die Gebührenschriftliche endet mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Stadt Rheinsberg die Reinigung der Straße, an der das Grundstück anliegt oder von der das Grundstück erschlossen wird, nicht nur vorübergehend einstellt.
- (3) Erhebungszeitraum der Straßenreinigungsgebühr ist das Kalenderjahr. Die Gebührenschriftliche entsteht jeweils am Ende des Erhebungszeitraumes.
- (4) Maßgeblich für die Festsetzung sind Bemessungsgrößen nach § 3 dieser Satzung am Ende des jeweiligen Erhebungszeitraumes. Sind im Laufe eines Erhebungszeitraumes wesentliche Änderungen der Bemessungsgrundlagen eingetreten, dann sind diese Veränderungen bei der Gebührenbemessung mit Beginn des auf die Änderung folgenden Monats beachtlich. Die Gebührenschriftlichen haben der Stadt Rheinsberg wesentliche Änderungen der Bemessungsgrundlagen unverzüglich und unaufgefordert mitzuteilen; § 4 Abs. 5 dieser Satzung bleibt unberührt.
- (5) Die Gebühr wird im Fall der Neuaufnahme oder Einstellung der Reinigungsleistungen in der Straße, an der das Grundstück anliegt oder von der das Grundstück erschlossen wird, anteilig nach vollen Monaten erhoben. Für die Gebührenbemessung bei Neuaufnahme von Reinigungsleistungen ist der erste Tag des auf die Leistungsaufnahme folgenden Monats maßgeblich.

§ 6

Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Heranziehung zu den Gebühren erfolgt jeweils durch schriftlichen Bescheid.
- (2) Die Gebühren sind einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

5. Bekanntmachungen der Stadt Rheinsberg

§ 7 Leistungsstörungen

- (1) Kann die Reinigung der gebührenpflichtigen Straße wegen Aufgrabungen, Bauarbeiten oder aus sonstigen Gründen, die die Stadt Rheinsberg zu vertreten hat, oder wegen höherer Gewalt länger als einen Monat zusammenhängend nicht durchgeführt werden, so wird die Gebührenzahlungspflicht unterbrochen. Als Behinderung im Sinne dieses Absatzes gelten nicht parkende Fahrzeuge, Container oder ähnliche nicht von der Stadt Rheinsberg zu vertretende Hindernisse.
- (2) Kann die Reinigung der gebührenpflichtigen Straße wegen Aufgrabung, Bauarbeiten oder aus sonstigen Gründen, die die Stadt Rheinsberg zu vertreten hat oder wegen höherer Gewalt länger als einen Monat zusammenhängend nur in einem stark eingeschränkten Umfang durchgeführt werden, so dass die Erhebung der vollen Gebühren für den Zeitraum der eingeschränkten Leistung gröblich unangemessen ist, so vermindert sich die Gebühr um die Hälfte. Abs. 1 Abs. 2 gilt entsprechend.
- (3) Die Unterbrechung der Gebührenzahlungspflicht beginnt mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die letzte Reinigung vor Eintritt der in Abs. 1 oder Abs. 2 bezeichneten Störung erfolgte.
- (4) Die Unterbrechung der Gebührenzahlungspflicht oder die Minderung der Gebühr endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Reinigung wieder aufgenommen wird.
- (5) Die Gebührenminderung in den vorstehend beschriebenen Fällen wird von Amts wegen bei der Heranziehung berücksichtigt.

§ 8 Datenverarbeitung

- (1) Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagungen nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten durch die Stadt Rheinsberg zulässig, soweit die Daten
 - a) aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechtes nach den §§ 24 bis 28 BauGB oder im Zusammenhang mit der Erteilung oder Versagung des gemeindlichen Einvernehmens zu einem Bauvorhaben,
 - b) aus dem Grundbuchamt, dem Einwohnermeldeamt, den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde, der gemeindlichen Liegenschaftsverwaltung oder des Katasteramtes,

- c) zum Zweck der Erhebung anderer Abgaben (einschließlich Realsteuern), deren Gläubigerin die Stadt Rheinsberg ist, oder
- d) aus der Hausnummernvergabe

bekannt geworden, erhoben, gespeichert oder der Stadt Rheinsberg übermittelt worden sind. Die Stadt Rheinsberg darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung speichern und weiterverarbeiten.

- (2) Die Stadt Rheinsberg ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Gebührenpflichtigen und von nach Absatz 1 erlangten Daten ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 47 Abs. 1 Nr. 15 Brandenburgisches Straßengesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) entgegen § 4 Abs. 4 dieser Satzung den Wechsel des Gebührenpflichtigen nicht unverzüglich anzeigt, obwohl er dazu verpflichtet ist,
 - b) entgegen § 4 Abs. 5 dieser Satzung nicht alle für die Festsetzung der Gebühren erforderlichen Auskünfte erteilt oder nicht duldet, dass Beauftragte der Stadt Rheinsberg das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen,
 - c) entgegen § 5 Abs. 4 Satz 3 dieser Satzung wesentliche Änderungen der Gebührenbemessungsgrundlagen nicht oder nicht unverzüglich mitteilt,

und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 15 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2017 in Kraft.

Rheinsberg, den 25.04.2018
Frank-Rudi Schwochow
 Bürgermeister

5.4 Haushaltssatzung der Stadt Rheinsberg für das Haushaltsjahr 2018

Bekanntmachungsanordnung

Die von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rheinsberg am 26.06.2018 beschlossene „Haushaltssatzung der Stadt Rheinsberg für das Haushaltsjahr 2018“ vom 27.06.2018 wird hiermit ausgefertigt und gemäß § 15 der Hauptsatzung der Stadt Rheinsberg im Amtsblatt des Landkreises Ostprignitz-Ruppin öffentlich bekannt gemacht.

Die Anlagen zur Haushaltssatzung liegen zu jedermanns Einsicht während der allgemeinen Sprechzeiten in der Kämmererei der Stadt Rheinsberg, Seestraße 21, 16831 Rheinsberg aus.

Rheinsberg, den 27.06.2018

Schwochow
 Bürgermeister

5. Bekanntmachungen der Stadt Rheinsberg

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 26.06.2018 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	14.340.542 €
ordentlichen Aufwendungen auf	14.265.471 €
außerordentlichen Erträge auf	0 €
außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €

2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	15.247.812 €
Auszahlungen auf	16.298.026 €

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	12.962.512 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	12.901.730 €
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	2.285.300 €
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	3.180.126 €
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0 €
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	216.170 €
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 €
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 €

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) **302 v. H.**
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) **391 v. H.**

2. Gewerbesteuer **319 v. H.**

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf **12.500 €** festgesetzt.
2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf **10.000 €** festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf **20.000 €** festgesetzt.
4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:
 - a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf **150.000 €** und
 - b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf **250.000 €**
 festgesetzt.

§ 6

Haushaltssicherungskonzept entfällt

§ 7

Der Kämmerer ist berechtigt, in der Produktgruppe 61 „Allgemeine Finanzwirtschaft“ und bei zahlungsunwirksamen Aufwendungen in unbegrenzter Höhe über über- und außerplanmäßige Auszahlungen und Aufwendungen zu entscheiden, wenn sie unabweisbar sowie für den Jahresabschluss notwendig sind.

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird auf 1.750.000 € festgesetzt.

Jeder kann Einsicht in die Haushaltssatzung 2018 und die Anlagen nehmen.

Rheinsberg, den 27.06.2018

Frank-Rudi Schwochow
Bürgermeister

6. Bekanntmachungen des Wasser- und Abwasserverbandes „Dosse“

6.1 Wirtschaftsplän 2018 – 1. Nachtrag

Aufgrund des § 7 Nr. 3 und des § 14 Absatz 4 der Eigenbetriebsverordnung hat die Verbandsversammlung durch Beschluss vom 11.04.2018 den 1. Nachtrag zum Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2018 festgestellt:

1. Es betragen

1.1	im Erfolgsplan	bisheriger Betrag	Änderungs-betrag	neuer Betrag
	die Erträge	5.259.500 €	0 €	5.259.500 €
	die Aufwendungen	5.295.000 €	0 €	5.259.500 €
	der Jahresgewinn	0 €	0 €	0 €
	der Jahresverlust	0 €	0 €	0 €
1.2	im Finanzplan			
	Mittelzufluss/Mittelabfluss aus laufender Geschäftstätigkeit	1.111.200 €	0 €	1.111.200 €
	Mittelzufluss/Mittelabfluss aus der Investitionstätigkeit	-637.100 €	-300.000 €	-937.100 €
	Mittelzufluss/Mittelabfluss aus der Finanzierungstätigkeit	-542.500 €	300.000 €	-242.500 €

2. Es werden neu festgesetzt

	von bisher	um	auf jetzt	
2.1	Der Gesamtbetrag der Kredite auf	45.000 €	300.000 €	345.000 €
2.2	Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0 €	0 €	0 €
2.3	Die Verbandsumlage	0 €	0 €	0 €

Nach § 19 Absatz 2 Satz 1 GKG haben die einzelnen Verbandsmitglieder dabei folgende Anteile zu tragen:

a) Breddin	0 €
b) Dreetz	0 €
c) Gumtow (für den OT Döllen)	0 €
e) Kyritz	0 €
f) Neustadt(Dosse)	0 €
g) Sieversdorf-Hohenofen	0 €
h) Stüdenitz-Schönermark	0 €
i) Wusterhausen/Dosse	0 €
j) Zernitz-Lohm	0 €

Neustadt(Dosse), den 07.06.2018



Claudia Hacke

Claudia Hacke
Verbandsvorsteherin

Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin

Herausgeber: Landkreis Ostprignitz-Ruppin, Der Landrat, Virchowstraße 14–16, 16816 Neuruppin.

Das Amtsblatt erscheint in unregelmäßigen Abständen nach Bedarf. Es liegt in den Standorten der Kreisverwaltung, der Gemeinde- und Amtsverwaltungen und der öffentlichen Bibliotheken im Landkreis Ostprignitz-Ruppin aus und kann im Internet unter der Adresse www.ostprignitz-ruppin.de > Aktuelles/Presse > Amtsblatt eingesehen werden.

Druck: Gieselmann Medienhaus GmbH, Arthur-Scheunert-Allee 2, 14558 Nuthetal

E-Mail: info@gieselmann-medienhaus.de